

RS UVS Niederösterreich 1993/06/09 Senat-KO-92-407

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.06.1993

Rechtssatz

Das Fahren mit 80 km/h auf dem mittleren Fahrstreifen einer Autobahn kann nicht als den übrigen Verkehr behinderndes Langsamfahren qualifiziert werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at